

SATZUNG

des Energiesparkontors Barnim e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Energiesparkontor Barnim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Eberswalde.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Energiesparens mit dem Ziel der Senkung des Energieverbrauches und der Entlastung der Umwelt.
- (2) Dazu stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - a) Information der Öffentlichkeit über sparsame Energieerzeugung, -verteilung und -anwendung sowie über Möglichkeiten zur Anwendung erneuerbarer Energien durch Vorträge, Seminare, Diskussionsveranstaltungen, Ausstellungen und Pressepublikationen;
 - b) Durchführung von vorkommerziellen und firmenunabhängigen Verbraucherberatungen auf dem Energiesektor als Ergänzung zu den Leistungen der allgemeinen Verbraucherberatung;
 - c) Erarbeitung von Vorschlägen und Stellungnahmen zu angepassten Lösungen auf dem Energiesektor in den Kommunen des Landkreises Barnim.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selblos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.1993.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
Über eine negative Entscheidung des Vorstands und den hiergegen eingelegten Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstands.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch Austrittserklärung zu Händen des Vorstands unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
Dieser erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt oder das Ansehen bzw. die Interessen des Vereins schädigt. Der Antrag auf Ausschluss kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben sich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen mitzuteilen.
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die abschließend die Mitgliederversammlung.
- (4) Alle, die Mitgliedschaft betreffenden Vorgänge sind aktenkundig zu machen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung aller der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte sowie der dem Vereinszweck entsprechenden Tätigkeiten. Hierbei hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages. Dieser ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem finanzverantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassierer) und Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

- (3) Der Vorstand ist für die Einhaltung bzw. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich und regelt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 9 Der Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder;
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Finanzberichtes des Vorstands, die Beschlussfassung dazu sowie die Entlastung des Vorstands;
 - c) die Entgegennahme und Beschlussfassung des Berichtes des Kassenprüfers;
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr und die Festsetzung des Jahresbeitrages;
 - e) die Wahl des Kassenprüfers und eines Stellvertreters;
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über eingebrachte Anträge;
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge dazu müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zugehen.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich fordern, In besonderen Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Entscheidungen zu den Beschlüssen in der Mitgliederversammlung werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
- (5) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Diese Mehrheit muss mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder sein. Änderungen des Satzungszweckes bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder daran teilnehmen. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis Pflanzenöl e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27.04.2000.